

 <small>German Facility Management Association</small>	<b>FM-Excellence</b> Zulassung von Zertifizierungsstellen und Auditoren	<b>GEFMA</b> <b>702</b>
--	--	----------------------------

Einsprüche bis: 2012-09-30

Mit den Richtlinien zur Qualitätsoffensive FM-Excellence hat der Branchenverband GEFMA die notwendigen Rahmenbedingungen zum Nachweis der Qualitätssicherung für die FM-Anwender geschaffen. Die Zertifizierung von Unternehmen im FM-Excellence-Programm wurde in den Jahren 2006-2011 exklusiv durch eine einzige Zertifizierungsstelle durchgeführt. Die immer weiter ansteigenden Anforderungen der FM-Kunden, sich im Markt der Dienstleister zurechtzufinden und die gestiegene Zahl von FM-Dienstleistern, die bereit sind, ihre Befähigung durch neutrale Dritte auf den Prüfstand stellen zu lassen, veranlasst GEFMA, den Kreis zugelassener Zertifizierungsstellen zu erweitern.

Ziel dieser Richtlinie ist es, neben der Qualitätssicherung, wozu die Erteilung der Zertifikate für die FM-Dienstleister beiträgt, auch eine Qualitätsverbesserung durch den Wettbewerb der Zertifizierungsstellen und Auditoren zu erlangen.

Die Erfahrungen in den vergangenen Jahren haben gezeigt, dass die FM-Excellence-Zertifizierung vom jeweiligen Auditor ein hohes Maß an Fachkompetenz und Produktverständnis im FM-Geschäft erfordern, sofern das Zertifikat nicht seine Rolle als Entscheidungsunterstützung für die FM-Kunden einbüßen soll. Vor diesen Hintergrund hat GEFMA eine Richtlinie erarbeitet, in der Zugang und Zulassung von Zertifizierungsstellen und ihren Auditoren zur Mitwirkung im FM-Excellence-Programm geregelt sind. Aufgrund der unterschiedlichen Anforderungen, insbesondere der Qualifikation, Erfahrung und den vertieften Kenntnissen des Auditors über die Zielsetzungen der FM-Kunden, ist explizit festgelegt, welche Zulassungskriterien die Zertifizierungsstellen und der jeweils konkret eingesetzte Auditor erfüllen müssen.

## Inhalt

	Seite		Seite
<b>1</b>	<b>Anwendungsbereich .....</b>	<b>1</b>	<b>5</b>
<b>2</b>	<b>Begriffe und Definitionen .....</b>	<b>1</b>	<b>Zitierte Normen, Vorschriften und andere</b>
2.1	Zertifizierungsstelle .....	1	<b>Unterlagen .....</b>
2.2	Auditor .....	1	<b>Kontaktadresse .....</b>
<b>3</b>	<b>Gegenstand der Zertifizierung .....</b>	<b>1</b>	<b>3</b>
<b>4</b>	<b>Anforderungen an die</b>		
	<b>Zertifizierungsstelle.....</b>	<b>1</b>	

### 1 Anwendungsbereich

Diese Richtlinie gilt für alle akkreditierten Zertifizierungsstellen, die die Zertifizierung von Unternehmen gemäß den GEFMA-Richtlinien 710, 720 und 730 durchführen wollen.

### 2 Begriffe und Definitionen

#### 2.1 Zertifizierungsstelle

Unabhängige Organisation mit der Befähigung und der Befugnis, eine Zertifizierung im Sinne dieser Richtlinie durchzuführen und ein entsprechendes Zertifikat auszustellen.

#### 2.2 Auditor

Person mit den dargelegten persönlichen Eigenschaften und der Kompetenz, ein Audit durchzuführen.

ANMERKUNG: Die relevanten persönlichen Eigenschaften eines Auditors sind in ISO 19011 beschrieben.

[DIN EN ISO 9000 Nr. 3.9.9]

### 3 Gegenstand der Zertifizierung

Gegenstand der Zertifizierung sind interne und externe FM-Dienstleister, die im Rahmen des FM-Excellence-Programms entsprechende Nachweise zu

- GEFMA 710 – Rechtskonformität
- GEFMA 720 – Managementkompetenz und
- GEFMA 730 – technischer, rechtlicher und wirt-

schafflicher Verantwortungsübernahme (ipv®) erbringen. Das Zertifikat dokumentiert den Befähigungsnachweis des zertifizierten Unternehmens für die einzelnen Geltungsbereiche oder alle Geltungsbereiche.

### 4 Anforderungen an die Zertifizierungsstelle

Die Zertifizierungsstelle muss

- a) durch die Deutsche Akkreditierungsstelle DAkkS akkreditiert sein und
- b) durch GEFMA e.V. zugelassen sein.

Das Zulassungsverfahren der Zertifizierungsstelle zum GEFMA-FM-Excellence-Programm beginnt mit dem Ausfüllen eines Zulassungsantrags (GEFMA 703, erhältlich über die GEFMA-Geschäftsstelle) und Versand an die GEFMA-Geschäftsstelle.

In diesem Zulassungsantrag erklärt sich die Zertifizierungsstelle damit einverstanden, nur GEFMA-zugelassene Auditoren für die FM-Excellence-Zertifizierung einzusetzen. Darüber hinaus verpflichtet sich die Zertifizierungsstelle die Logos von GEFMA und ipv® – in Abstimmung mit GEFMA – in die Layoutgestaltung der Zertifikatsurkunde einzubinden. GEFMA wird zum Gültigkeitsbereich in der Zertifizierungsurkunde fachlich korrekte Formulierungen vorgeben, die den Inhalt der Zertifizierungen widerspiegeln.

Nach Eingang des Zulassungsantrags wird zwischen der jeweiligen Zertifizierungsstelle und GEFMA ein Ver-